

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **85 (1987)**

Heft 7

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Conditions d'admission

Les participants devront avoir un grade universitaire dans l'une des formations suivantes:

- ingénieur du génie rural, civil, agronome, forestier, chimiste, physicien, hydraulicien,
- biologiste, géologie, géographe de formation scientifique.

Pour toute information complémentaire, s'adresser à:

M. Laurent Krayenbühl, Institut de génie de l'environnement, EPFL, CH-1015 Lausanne

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Raumplanung: Rehabilitierung der freiburgischen Geometer und Kulturingenieure

Weil das Ausführungsreglement zum neuen freiburgischen Bau- und Planungsgesetz

den Berufsstand der Geometer und Kulturingenieure faktisch von der Durchführung von Ortsplanungen ausgeschlossen hätte, haben sich die Sektion FR des SVVK und ihre Gruppe der Freierwerbenden im Februar 1985 mit einer Beschwerde an das Bundesgericht gewandt.

Die Beschwerde richtete sich gegen Art. 2 des Reglementes und insbesondere gegen die darin enthaltenen Ausführungen betreffend die beruflichen Ausbildungsqualifikationen für Ortsplaner. Der beanstandete Artikel 2 sah vor, Ortsplanungen und Überbauungsordnungen einem beschränkten Kreis von Personen vorzubehalten, nämlich Architekten mit einem Diplom der ETH oder HTL, im Register aufgeführten Personen, Trägern einer kantonalen Bewilligung oder Leuten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Erlaubnis zur Ausführung von planerischen Arbeiten besaßen. Zur letztgenannten Kategorie zählen Zeichner, Handwerker und Unternehmer. Die Kulturingenieure und Geometer sahen sich damit von der Übernahme irgendwelcher Arbeiten im Sektor Ortsplanung rundweg ausgeschlossen. Ende 1986 hat die zweite öffentlich-rechtliche Kammer des Bundesgerichtes den Schlussfolgerungen der freiburgischen Geometer vollumfänglich zugestimmt und den Staatsrat angewiesen, den bestrittenen Artikel 2 des Reglementes neu zu formulieren.

Es ist für uns von grossem Interesse, dass das Bundesgericht in seinen Ausführungen und Begründungen zum Urteil an keiner Stelle die Ausbildungsqualifikationen und die Fachkompetenz der Kulturingenieure und Geometer auf dem Gebiet der Ortsplanungen in Frage stellt. Die Urteilsbegründung enthält folgenden Passus: «...es ist kaum einzusehen, weshalb nur die Architekten mit der Durchführung von Ortsplanungen beauftragt werden sollten, während Ingenieure mit gleicher Grundausbildung – im Vergleich mit dem Architekt HTL sogar besserer Ausbildung – trotz ebenbürtiger Praxiserfahrung davon ausgeschlossen sind.» Wir lesen dann weiter im Urteil: «Es besteht somit im beanstandeten Artikel eine krasse Ungleichheit, welche ohne Begründung die Architekten bevorzugt und dies zu Lasten der Ingenieure.» Als Konsequenz daraus folgt, so das Bundesgericht: «...das beanstandete Reglement verletzt den im Art. 31 der Verfassung niedergelegten Grundsatz der Gleichbehandlung von Mitbewerbern.»

Die freiburgischen Kulturingenieure und Geometer sind sehr stolz und glücklich über diese bedeutungsvolle Aufwertung ihres Berufsstandes.

Henri Choffet
Präsident der Sektion FR

INTEGRIERTE LÖSUNGEN FÜR IHREN BETRIEB

EBENEN

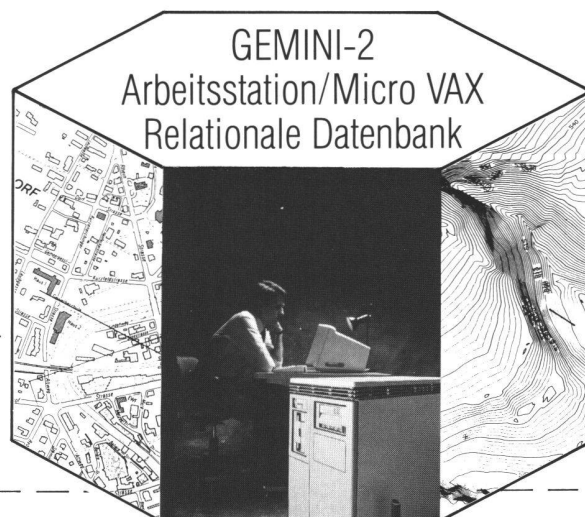
- Alle gemäss RAV
- Beliebige Verknüpfungen
- Leitungskataster SIA 405
- Digitales Gelände-Modell

REGISTER

- GBV + LK
- Grundbuchamt
- Steueramt

GRAPHIK

- Interaktiv



Verkauf kompletter Systeme / Beratung / Softwareentwicklung / Datenverarbeitung

digital ag

Pestalozzistrasse 24 CH-8028 Zürich Tel. CH-01/252 06 80 Tlx 76 814 geo ch